



Region Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Zentrale Vergabeangelegenheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner/in	Hr. Gehrmann
Mein Zeichen	30.02-2024/0349
Durchwahl	(0511) 616-24978
Telefax	(0511) 616-34158
E-Mail	zentrale.vergabe @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

An die an der Ausschreibung
interessierten Unternehmen

Hannover, 11.11.2024

Betr.: Ausschreibung zur Vergabe-Nr.: 30.02-2024/0349
Maßnahme: Fahrradleasing Stadt Lehrte
Hier: Kommunikation zum Ausschreibungsverfahren

Sehr geehrte Interessierte,

nachfolgende Kommunikation mit interessierten Unternehmen gebe ich Ihnen zur
Kenntnis:

Frage Nr. 1:

In der Leistungsbeschreibung erklären Sie die "unbezahlte Freistellung" als Störfall. Da Leasingverträge grundsätzlich unkündbar sind, müsste ein unvorhersehbarer Grund bestehen, um eine vorzeitige Beendigung des Einzel-Leasingvertrags durchzuführen und diesen Fall als Störfall zu behandeln. Die unbezahlte Freistellung wird jedoch in der Regel individuell zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart und ist nicht über übliche Störfallversicherungen abgedeckt. Der Arbeitnehmer entscheidet sich bewusst dafür, während der Laufzeit des Leasingvertrages, eine bestimmte Zeit seine Arbeitsleistung nicht zu erbringen und im Gegenzug auf sein Gehalt zu verzichten. Der Arbeitgeber befürwortet durch die Genehmigung diesen Entschluss. Diese Entscheidung kann nicht als Störfall bezeichnet werden.

Antwort zur Frage Nr. 1:

Zu Nr. 1: Unter Störfällen im Zusammenhang mit der Fahrradüberlassung ist jede Störung der planmäßigen Vertragsdurchführung zu verstehen. Die Tarifvertragsparteien haben wegen der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Vertragsstörungen keine Regelungen in den TV-Fahrradleasing zu Störfällen aufgenommen und dies der individuellen Ausgestaltung in den jeweiligen Verträgen überlassen. Dieser Punkt verbleibt unverändert in der Leistungsbeschreibung.

<p>Gehen wir recht in der Annahme, dass hier nur unverhersehbare Freistellungen wie bspw. eine Freistellung im Rahmen einer Pflegezeit gemeint sind?</p>	
<p><u>Frage Nr. 2:</u></p> <p>Nach ausführlicher Prüfung der Vergabeunterlagen ist uns aufgefallen, dass Sie weder im Preisteil noch an anderer Stelle der Vergabeunterlagen den kalkulierten Restwert erfassen. Die eingehenden Angebote sind damit nicht vergleichbar, denn die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit eines Angebotes kann nur dann sachgerecht einem weiteren Angebot gegenübergestellt werden, wenn sie auf einheitlichen Kalkulationsvorgaben erstellt worden sind. Durch die fehlende Vorgabe eines kalkulierten Restwerts fehlt es an einem wesentlichen Kalkulationsparameter.</p> <p>Kurz Erläutert - Als Dienstradleasingmodell hat sich in Deutschland das sogenannte "Teilamortisationsmodell mit Andienungsrecht des Leasinggebers" etabliert. Dieses Leasingmodell ist dadurch gekennzeichnet, dass die Leasingraten, die der Leasingnehmer über die Laufzeit von 36 Monaten zahlt, die Kosten für das Leasingobjekt nicht vollständig abdecken. Somit bleibt am Ende der Leasinglaufzeit immer eine offene Restforderung des Leasinggebers stehen, der sogenannte "kalkulierte Restwert". Der kalk. Restwert bildet die Kalkulationsbasis für den Leasingfaktor.</p> <p>Wir bitten Sie höflichst, Ihre Angaben in den Ausschreibungsunterlagen in Bezug auf die finanziellen Konditionen nochmals zu prüfen. Eine Vergleichbarkeit und damit Zuschlagsfähigkeit der Angebote wäre nur dann gegeben, wenn der kalkulierte Restwert auftraggeberseitig verbindlich vorgegeben wird, denn in diesem Fall müssten alle Bieter den Leasingfaktor - und damit die Höhe der einzelnen Leasingraten - anhand derselben Kalkulationsgrundlagen ermitteln.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 2:</u></p> <p>Zu N. 2: Es besteht kein Anspruch auf Kaufoption nach Beendigung des (Einzel-)Leasingvertrages (vgl. Punkt 16 der Leistungsbeschreibung). Ob und in wie weit nach einer Leasinglaufzeit von 36 Monaten ein etwaiger Restwert vorhanden ist, verbleibt im Kalkulationswagnis des Leasinggebers. Rein ergänzend wird auf den Beschluss der Vergabekammer Bund vom 21.06.2010 (VK 2-53/10) verwiesen, wonach es bei einer Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrzeugen kein ungewöhnliches Wagnis darstellt, dass der Auftragnehmer das Zins- und Restwertrisiko zu tragen hat. Ein Restwert wird hier nicht vorgegeben.</p>

Bitte nehmen Sie diese Mitteilung zu Ihren Unterlagen, da diese Informationen Bestandteil der Ausschreibung sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.:
(i.A. Sankina)

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Stadt Lehrte.